



VERSORGUNGSAusGLEICHKASSE
Pensionskasse VVaG

Geschäftsbericht 2018

Auf einen Blick

		2018	Veränderung zum Vorjahr %	2017
Beitragseinnahmen	Mio. EUR	60,5	+1,8	59,4
Leistungen an Kunden	Mio. EUR	7,0	+1,0	6,9
Abschlusskosten in % der Beitragseinnahmen		0		0
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,1		1,1
Zuweisung zur RfB	Mio. EUR	6,9	+22,2	5,6
Jahresüberschuss	Tsd. EUR	1.635,6	+24,3	1.316,3
Kapitalanlagen	Mio. EUR	468,6	+17,2	399,7
Eigenkapital	Mio. EUR	11,2	+17,1	9,6
Versicherungstechnische Rückstellungen	Mio. EUR	459,6	+17,3	391,9
Anzahl der Verträge		27.669	+13,1	24.463

Inhalt

2	Mitglieder des Vorstands
3	Lagebericht
10	Bewegung und Struktur des Versicherungsbestands
11	Jahresabschluss
12	Bilanz
14	Gewinn- und Verlustrechnung
15	Anhang
22	Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer
28	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
32	Erklärung zur Anlagepolitik
33	Bericht des Aufsichtsrats
35	Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Vorstands

Dr. Peter Hermann

Abteilungsleiter Firmenkundengeschäft / Leitungsbereich Firmen und Spezialsegmente
Allianz Lebensversicherungs-AG

Frank Hofmann

Abteilungsleiter Firmenkundengeschäft / Firmen / Vertrieb / Beratung
Allianz Lebensversicherungs-AG

Dr. Susanne Marian

Geschäftsführerin der Allianz Pension Consult GmbH
Mitglied des Vorstands der Allianz Versorgungskasse VVaG
Mitglied des Vorstands des Allianz Pensionsvereins e.V.

Lagebericht

Die Versorgungsausgleichskasse setzte auch im Jahr 2018 den erfolgreichen Weg der Vorjahre fort und baute ihren Bestand weiter aus. Die Anzahl der im Geschäftsjahr 2018 neu begründeten Versorgungsverhältnisse lag mit 4.594 Neustücken vor Abfindung (Vorjahr: 4.647) auf dem Niveau des Vorjahres und spiegelt damit unter anderem die weiterhin rückläufige Anzahl der Scheidungen wider. Die Beitragseinnahmen vor Abfindung sind leicht gestiegen und betragen 60,5 Mio. Euro (59,4 Mio. Euro). Gleichzeitig stieg die durchschnittliche Höhe der Ausgleichsbeträge auf 13.200 Euro (12.800 Euro) an. Zum Ende des Geschäftsjahres befanden sich 27.669 (24.463) Versicherungen im Bestand.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Bestandsentwicklung der Versorgungsausgleichskasse ist relativ unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage. Sie wird primär von der Anzahl der Scheidungen und dem Bekanntheitsgrad der Versorgungsausgleichskasse bestimmt. Die Anzahl der Scheidungen ist seit einigen Jahren rückläufig und lag zuletzt bei ca. 154.000 Fällen pro Jahr.

Die Versorgungsausgleichskasse bildet die gesetzliche Auffanglösung für den Fall, dass bei einer externen Teilung von Betriebsrentenansprüchen im Zuge einer Scheidung die ausgleichsberechtigte Person keinen neuen Versorgungsträger bestimmt. Die Versorgungsausgleichskasse legt Kundengelder ausschließlich in Form von Rückdeckungsversicherungen an. Die Möglichkeit der Rückdeckung über ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen wurde vom Gesetzgeber durch spezielle Regelungen im Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) flankiert, das am 22. Juli 2009 in Kraft trat und das die Aufgaben, die Ausgestaltung und den Leistungsumfang der Versorgungsausgleichskasse festlegte.

Über die Rückdeckung ist die Versorgungsausgleichskasse mittelbar von den Entwicklungen am Kapitalmarkt und der allgemeinen Wirtschaftslage betroffen.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft gab 2018 ein uneinheitliches Bild ab. Zwar lag das reale Wachstum wie im Vorjahr wieder über 3 Prozent. Mit zunehmender Dauer wurde der Aufschwung 2018 durch vielfältige Risiken gebremst: die globalen Handelsstreitigkeiten, der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der EU (Brexit) sowie die Haushaltsstreitigkeiten mit Italien.

Die deutsche Wirtschaft war gegen diese Entwicklungen nicht immun. Daneben gab es aber weiterhin viele konjunkturstützende Faktoren wie die positive Ertragslage der Unternehmen, günstige Finanzierungsbedingungen und vor allem den kräftigen Beschäftigungsaufbau. Insgesamt legte das deutsche Bruttoinlandsprodukt 2018 daher real um 1,5 Prozent zu; 2017 waren es noch 2,2 Prozent.

Veränderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung dient der Gewährleistung eines gleichmäßigen und hohen Datenschutzniveaus für natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten. Der Bundestag hat am 27. April 2017 ein neues Bundesdatenschutzgesetz verabschiedet, mit dem die in der Verordnung enthaltenen Öffnungsklauseln für die Schaffung von nationalem Recht weitest möglich genutzt werden sollten. Das geänderte Bundesdatenschutzgesetz ist neben der EU-Datenschutz-Grundverordnung ebenfalls seit dem 25. Mai 2018 anwendbares Recht und wird von der Versorgungsausgleichskasse beachtet.

Zinszusatzreserve (ZZR)

Das Bundesfinanzministerium hat die Vorgaben für die Berechnung der Zinszusatzreserve (ZZR) geändert. Die Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 10. Oktober 2018 gilt bereits ab dem Geschäftsjahr 2018. Wesentliche Eckpunkte des neuen Verfahrens sind die Einführung eines zusätzlichen Zinskorridors („Korridormethode“) für die Berechnung des Referenzzinses der Zinszusatzreserve und eine Begrenzung der jährlichen Änderung des Referenzzinses. Das Korridorverfahren reduziert den Aufwand der Geschäftsjahre ab 2018 zur Erhöhung der ZZR.

Geschäftsverlauf

Versicherungsgeschäft

Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen betragen 60,5 (59,4) Millionen Euro. Es handelt sich hierbei ausschließlich

um Einmalbeiträge. Sie entfallen auf Einzelrentenversicherungen.

Neugeschäft

Im Geschäftsjahr 2018 wurden vor Abfindung insgesamt 4.594 (4.647) Versicherungen poliziert. Davon entfielen 4.373 (4.411) auf Zukunftsrenten und 221 (236) auf Sofortrenten.

Bestand

Zum Bilanzstichtag waren 27.669 (24.463) Versicherungen im Bestand. Bewegung und Struktur des Bestands sind auf der Seite 10 detailliert dargestellt, die betriebenen Versicherungsarten sind auf Seite 22 aufgeführt.

Leistungen an Kunden

Die Leistungen der Versorgungsausgleichskasse sind ausschließlich Rentenleistungen. Kapitalzahlungen werden nur zur Umsetzung der nach § 5 Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) vorgesehenen Abfindung von Kleinstrentenanwartschaften gewährt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 2.488,2 (2.016,3) Tausend Euro als Rentenleistungen und 4.441,4 (4.844,1) Tausend Euro Kapital für Abfindungen von Kleinstrenten ausbezahlt. Für die im Dezember 2018 fälligen, aber erst im Januar 2019 ausbezahlten Renten waren 134,3 (117,5) Tausend Euro in die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle einzustellen. Zusätzlich wurden 25,1 (21,6) Tausend Euro für noch nicht ausbezahlte Altersrenten und 17,6 (42,2) Tausend Euro für Kleinstrentenabfindungen zurückgestellt.

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Gemäß § 4 Absatz 4 Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Die Verwaltungskosten lagen 2018 bei 676,5 (677,2) Tausend Euro.

Kapitalanlagen

Die Versorgungsausgleichskasse nutzt die Regelungen im Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) und legt die Kundengelder in vollem Umfang in kongruenten Rückdeckungsversicherungen an, die bei den Versicherungsunternehmen eines Konsortiums abgeschlossen werden. Direkt gehaltene Titel werden ausschließlich für die Anlage des Eigenkapitals erworben.

Kapitalanlagebestand

Die Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag belaufen sich auf insgesamt 468,6 (399,7) Millionen Euro. Davon entfallen 459,6 (391,9) Millionen Euro auf die Anlage von Kundengeldern in Rückdeckungsversicherungen und 8,7 (7,5) Millionen Euro auf die Anlage der Eigenmittel in Pfandbriefen und Schuldscheindarlehen.

Kapitalanlageergebnis

Der Bestand profitiert grundsätzlich von den Überschüssen aus den Rückdeckungsversicherungen, die über die Überschussbeteiligung an die Versorgungsausgleichskasse weitergegeben werden.

Bewertungsreserven der Kapitalanlagen

Zum Bilanzstichtag bestehen Bewertungsreserven in Höhe von 434,9 (520,1) Tausend Euro.

Ergebnisentwicklung

Aufgrund der stabilen Geschäftsentwicklung konnte 2018 ein positives Jahresergebnis erreicht werden. Die Versorgungsausgleichskasse schließt deshalb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.635,6 (1.316,3) Tausend Euro.

Der entstandene Jahresüberschuss wird gemäß § 194 VAG in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG eingestellt.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) wurden 6.878,6 (5.630,7) Tausend Euro zugeführt. Gleichzeitig wurden 178,2 (123,5) Tausend Euro der RfB entnommen, die den Kunden als Schlussüberschussbeteiligung gutgeschrieben wurden. Zusätzlich wurde den Versicherungsnehmern eine Direktgutschrift in Höhe von 3.370,9 (2.493,6) Tausend Euro gutgeschrieben, die zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet wurde.

Überschussbeteiligung

Die für das Jahr 2019 deklarierten Überschussanteile sind auf den Seiten 25 bis 27 zusammengestellt.

Finanzlage / Solvabilität

Die Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften wird auch durch den Rückdeckungsvertrag und den Vertrag über Gründungsstockdarlehen zwischen der Versorgungsausgleichskasse und den Gründungsmitgliedern sichergestellt. Danach haben sich die Gründungsmitglieder verpflichtet, der Versorgungsausgleichskasse weitere Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Im Ergebnis werden die aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Solvabilität I, gemäß § 213 VAG in Verbindung mit § 234 Abs. 3 Nr. 8 VAG) erfüllt.

Internetauftritt der Versorgungsausgleichskasse

Die Website der Versorgungsausgleichskasse (www.va-kasse.de, www.vausk.de bzw. www.versorgungsausgleichskasse.de) wurde auch 2018 wieder rege besucht. Im Jahr 2018 lagen die Besucherzahlen bei 18.688 (19.422). Sie diente damit erneut als wichtige Informationsquelle insbesondere für Kunden, Rechtsanwälte und Gerichte.

Mitarbeiter und ausgelagerte Funktionen

Im Wege der Funktionsausgliederung übernimmt der Konsortialführer Allianz Lebensversicherungs-AG den gesamten Geschäftsbetrieb der Versorgungsausgleichskasse. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hat einen Teil der Aufgaben auf weitere Allianz-Konzerngesellschaften übertragen. Die Versorgungsausgleichskasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Eine Vertriebsorganisation besteht nicht.

Risikobericht

Die Versorgungsausgleichskasse hat als alleiniges Unternehmensziel eine gesetzeskonforme Abbildung der der Versorgungsausgleichskasse im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens zugeteilten Versorgungsansprüche sicherzustellen.

Risikostrategie

Der Fokus der Versorgungsausgleichskasse liegt auf Verlässlichkeit und Sicherheit. Daher sieht die Versorgungsausgleichskasse eine durchgreifende Risiko- und Ertragskontrolle als sehr wesentlich an. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben strebt der Vorstand der Versorgungsausgleichskasse eine grundsätzlich konservative Risikoneigung an. Die Festlegung der Risikostrategie erfolgt im Rahmen eines integrierten Managementprozesses, der sicherstellt, dass die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Geschäftsplanung konsistent sind.

Prinzipien des Risikomanagements

Die Grundsätze des Risikomanagements sind speziell auf die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse der Versorgungsausgleichskasse abgestimmt. Somit ist sichergestellt, dass die darauf aufbauenden Strategien, Prozesse und Meldeverfahren geeignet sind, die Risiken, denen die

Versorgungsausgleichskasse tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten. Ziel des Risikomanagementprozesses der Versorgungsausgleichskasse ist die Beherrschung aller eingegangenen Risiken zur Sicherung der Kapitalbasis des Unternehmens.

Risikoorganisation

Es existiert eine strikte Trennung zwischen aktiver Risikoübernahme durch die Geschäftsbereiche und einem somit dezentralen Risikomanagement auf der einen Seite sowie der zentralen Risikoüberwachung durch unabhängige Funktionen (Risikomanagementfunktion) auf der anderen Seite.

Die unabhängige Risikomanagementfunktion der Versorgungsausgleichskasse wird im Wege der Funktionsausgliederung der Allianz Lebensversicherungs-AG von einer organisatorischen Einheit innerhalb der Allianz Deutschland AG unter Leitung des Chief Risk Officers im Auftrag des Vorstands der Versorgungsausgleichskasse wahrgenommen. Die unabhängige Risikomanagementfunktion stellt eine angemessene Risk Governance sicher. Sie überwacht nicht nur die Risiken systematisch mit qualitativen und quantitativen Risikoanalysen und -bewertungen, sondern prüft auch Handlungsalternativen und spricht Empfehlungen an die Geschäftseinheiten beziehungsweise den Vorstand aus. Durch die regelmäßige und bedarfsweise (ad-hoc) Berichterstattung des Chief Risk Officers an den Vorstand der Versorgungsausgleichskasse ist gewährleistet, dass der Vorstand über die aktuelle Risikosituation der Versorgungsausgleichskasse entsprechend informiert ist.

Die Versorgungsausgleichskasse bleibt für alle ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten voll verantwortlich.

Relevante Risiken

Die Versorgungsausgleichskasse teilt ihre Risiken in vier Risikogruppen ein:

- Strategische Risiken
- Risiken im Bereich gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Vorgaben
- Unternehmerische / Finanzielle Risiken
- Betriebliche Risiken

Hierin sind die spezifische Organisationsstruktur sowie die strategische Ausrichtung der Versorgungsausgleichskasse (insbesondere mit Blick auf Kapitalanlage und Produkte) berücksichtigt. Ein übergreifendes Reputationsrisiko ist für die Versorgungsausgleichskasse nicht vorhanden.

Die Versorgungsausgleichskasse hat von der Möglichkeit gemäß § 3 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes Gebrauch gemacht, das gebundene Vermögen der Gesellschaft vollständig in Rückdeckungsversicherungen bei einem Konsortium anzulegen. Dadurch besteht hinsichtlich der abgeschlossenen Versicherungsverträge kein versicherungstechnisches Risiko für die Versorgungsausgleichskasse.

Risiken der Versorgungsausgleichskasse werden in strukturierten Identifikations- und Bewertungsprozessen identifiziert und gesteuert.

Für alle Risiken sind entsprechende Risikomanagementprozesse aufgesetzt, um diese Risiken entsprechend zu mitigieren.

Gegenwärtig sind folgende Risikoszenarien für die Versorgungsausgleichskasse relevant:

Strategische Risiken

Nachteilige regulatorische Eingriffe sowie Gesetzesänderungen, die das Geschäftsmodell oder die Versicherungsprodukte betreffen

Rechtsänderungsrisiken bei der Versorgungsausgleichskasse bestehen insbesondere in Bezug auf das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglKassG), das die Grundlage des Geschäfts-

modells bildet, und in Bezug auf das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Das Risiko einer Gesetzesänderung liegt in neuen bzw. geänderten gesetzlichen Anforderungen (national/EU), die die Umstellung von internen Prozessen, die Umgestaltung von Produkten oder die Modifikation des Geschäftsmodells erzwingen. Die Versorgungsausgleichskasse steht eng in Verbindung mit Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden, um mögliche Gesetzesänderungen frühzeitig zu erkennen.

Risiken im Bereich gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Rechtssprechungsrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass durch die aktuelle Rechtsprechung eine neue Auslegung eines Gesetzes erfolgt (Gesetzesänderung).

Verstoß gegen Compliance-Regeln

Hierbei handelt es sich um das Risiko von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, die bei Bekanntwerden rechtliche Konsequenzen, negative Presseberichterstattung und damit einen Reputationsverlust nach sich ziehen. Das Risiko ist unter Berücksichtigung des Funktionsausgliederungsvertrags mit der Allianz Lebensversicherungs-AG zu sehen.

Unternehmerische / Finanzielle Risiken

Kapitalmarktrisiko

Das Kapitalmarktrisiko besteht für die Versorgungsausgleichskasse insbesondere aus dem Risiko, dass ein oder mehrere Konsortialpartner keine passende Rückdeckungsversicherung mit traditionellen Garantien mehr anbieten und daher den Rückdeckungsvertrag kündigen. Durch die im Rückdeckungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen sowie die Möglichkeit der Übernahme der Konsortialanteile durch andere Konsortialpartner ist das Risiko angemessen mitigi-

ert. Alle weiteren Risiken der Versorgungsausgleichskasse – insbesondere auch alle betrieblichen Risiken – werden als gering bis sehr gering eingestuft.

Risikosituation

Die aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Solvabilität I, gemäß § 213 VAG in Verbindung mit § 234 Abs. 3 Nr. 8 VAG) wurden erfüllt. Die Versorgungsausgleichskasse ist von den von der BaFin vorgesehenen Stresstests befreit.

Insgesamt sieht die Versorgungsausgleichskasse keine Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten. Insbesondere gibt es kein Stornorisiko, da eine Stornierung der Verträge nicht möglich ist. Darüber hinaus haben sich die Gründungsmitglieder der Versorgungsausgleichskasse verpflichtet, im Falle einer Gefährdung der Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen nachträglich Eigenmittel zur Verfügung zu stellen (Nachschusspflicht gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags über Gründungsstockdarlehen).

Prognose- und Chancenbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In den Jahren 2019 und 2020 dürften sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter eintrüben, da die Konjunkturdynamik nachlässt. Für Deutschland sind dies herausfordernde makroökonomische Rahmenbedingungen. Wir rechnen daher in den Jahren 2019 und 2020 mit Wachstumsraten um 1,5 Prozent.

Über diesem Ausblick besteht das Risiko eines ausufernden Handelskriegs. Darüber hinaus bereiten auch die Finanzmärkte zunehmend Sorge: Am Ende eines langen Booms sind die Übertreibungen, vor allem an den Kreditmärkten, mittlerweile sichtbar.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Umsetzung zur Richtlinie 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
Die Richtlinie über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie) ist am 23. Dezember 2016 veröffentlicht worden und 20 Tage später in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaa-

ten hatten bis zum 13. Januar 2019 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die EbAV-II-Richtlinie setzt erhöhte Standards für die Governance sowie das Risikomanagement und erweitert die Informationspflichten gegenüber Aufsicht, Anwärtern und Leistungsempfängern. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie wurde am 31. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 13. Januar 2019 in Kraft getreten.

Geschäftsentwicklung

Die Versorgungsausgleichskasse ist hinsichtlich des Neugeschäfts weitgehend von gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unabhängig.

Da die Versorgungsausgleichskasse nur mittelbar über die Rückdeckung von den Entwicklungen am Kapitalmarkt betroffen ist, spielt das Kapitalanlageergebnis bei der Versorgungsausgleichskasse eine untergeordnete Rolle.

Im Jahr 2018 konnte ein leichter Rückgang des Neugeschäfts beobachtet werden. Wir gehen unter sonst unveränderten Rahmenbedingungen und unter der Annahme einer weitgehend konstanten Scheidungsrate davon aus, dass sich das Neugeschäft der Versorgungsausgleichskasse in den kommenden Jahren auf dem Niveau des Jahres 2018 weitgehend stabilisieren wird.

Ein Handlungsspielraum für die Nutzung von Vertriebs- oder Marketingchancen ist aufgrund der Konstruktion der Versorgungsausgleichskasse und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Unter der Annahme eines stabilen Geschäftsvolumens rechnen wir für 2019 mit einem gegenüber 2018 stabilen Jahresüberschuss. Hierbei ist zu beachten, dass die Versorgungsausgleichskasse als Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

So entsteht grundsätzlich nach Zuführung zu den Eigenmitteln der Versorgungsausgleichskasse oder der Verteilung des Überschusses an die Mitglieder ein Bilanzgewinn von Null.

Stuttgart, den 27. Februar 2019

Der Vorstand



Dr. Peter Hermann



Frank Hofmann



Dr. Susanne Marian

Bewegung und Struktur des Versicherungsbestands 2018

	Anwärter			Invaliden- und Altersrenten		
	Anzahl Versicherungen	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Summe der Jahresrenten in Euro
I Bestand am Ende des Vorjahres	22.507	3.857	18.650	604	1.352	2.182.014
Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	22.507	3.857	18.650	604	1.352	2.182.014
II Zugang während des Geschäftsjahres						
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern	4.373	1.012	3.361	165	339	488.733
2. Sonstiger Zugang	-	-	-	-	-	22.921
3. Gesamter Zugang	4.373	1.012	3.361	165	339	511.654
III Abgang während des Geschäftsjahres						
1. Tod	63	20	43	19	21	39.118
2. Beginn der Altersrente	283	77	206	-	-	-
3. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	-	-	-	-	-	-
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf	-	-	-	-	-	-
5. Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen	-	-	-	-	-	-
6. Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen	-	-	-	-	-	-
7. Sonstiger Abgang	1.255	404	851	17	13	5.004
8. Gesamter Abgang	1.601	501	1.100	36	34	31.446
IV Bestand am Ende des Geschäftsjahres	25.279	4.368	20.911	733	1.657	2.649.546
davon:						
1. beitragsfreie Anwartschaften	25.279	4.368	20.911	-	-	-
2. in Rückdeckung gegeben	25.279	4.368	20.911	733	1.657	2.649.546

Jahresabschluss

12	Bilanz
14	Gewinn- und Verlustrechnung
15	Anhang
17	Angaben zu Aktiva
18	Angaben zu Passiva
19	Angaben zu Gewinn- und Verlustrechnung
20	Sonstige Angaben

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018

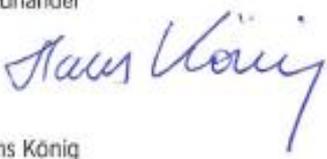
Aktivseite	31.12.2018 in Euro	31.12.2018 in Euro	31.12.2017 in Euro
A. Kapitalanlagen			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen	6.129.936		4.899.902
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.569.599		2.588.703
	8.699.535		7.488.605
2. Andere Kapitalanlagen	459.870.087		392.205.410
		468.569.622	399.694.015
B. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Mitglieds- und Trägerunternehmen	4.093.305		4.758.865
	4.093.305		4.758.865
II. Sonstige Forderungen	2.519.404		2.530.402
		6.612.709	7.289.267
C. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand		1.897.399	2.224.776
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten		102.834	97.933
Summe der Aktiva		477.182.564	409.305.991

Passivseite	31.12.2018 in Euro	31.12.2018 in Euro	31.12.2017 in Euro
A. Eigenkapital			
I. Gründungsstock	6.250.000		6.250.000
II. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	4.939.102		3.303.493
		11.189.102	9.553.493
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
I. Deckungsrückstellung	435.184.930		374.235.414
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	176.968		181.355
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	24.229.253		17.528.788
		459.591.151	391.945.557
C. Andere Rückstellungen			
I. Sonstige Rückstellungen		23.800	24.276
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:			
1. Mitglieds- und Trägerunternehmen	774.592		961.110
II. Sonstige Verbindlichkeiten	5.603.919		6.821.555
		6.378.511	7.782.665
Summe der Passiva		477.182.564	409.305.991

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt sind.

Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten B.I der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie unter Beachtung der auf Grund des § 235 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; Altbestand im Sinne von § 336 in Verbindung mit § 233 Abs. 3 Satz 2 VAG ist nicht vorhanden.

Stuttgart, 26. Februar 2019
 Treuhänder


 Hans König

Stuttgart, 25. Februar 2019
 Verantwortlicher Aktuar


 Dr. Martin Riesner

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	2018 in Euro	2018 in Euro	2017 in Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge			
a) Gebuchte Beiträge		60.475.313	59.378.958
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		178.152	123.524
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	163.770		157.061
b) Erträge aus Zuschreibungen	14.099.186		11.289.143
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0		678
		14.262.956	11.446.882
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		2.300.912	1.939.269
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle			
a) Zahlung für Versicherungsfälle	- 6.998.628		- 6.921.694
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	4.387		- 3.279
		- 6.994.241	- 6.924.973
6. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen		- 60.949.516	- 58.295.219
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		- 6.878.617	- 5.630.697
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Verwaltungsaufwendungen		- 676.521	- 677.240
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsauf- wendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	- 17.963		- 15.551
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	- 6.895		0
		- 24.858	- 15.551
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		1.693.580	1.344.953
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		0	5.449
2. Sonstige Aufwendungen		- 57.971	- 34.082
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		1.635.609	1.316.320
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	0
5. Jahresüberschuss		1.635.609	1.316.320
6. Einstellung in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		- 1.635.609	- 1.316.320
7. Bilanzgewinn		0	0

Anhang

Angaben gemäß § 264 Absatz 1a HGB

Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG
Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart
Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart
HRB 733780

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Versorgungsausgleichskasse erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV).

Eine weitere rechtliche Grundlage bildet das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und das Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG).

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ermittlungsmethoden

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Versorgungsausgleichskasse wird im Fall des § 15 Abs. 5 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person bei der Versorgungsausgleichskasse mit Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung über den Versorgungsausgleich begründet.

Rechtskräftige Urteile sind demnach zum Bilanzstichtag 31.12.2018 insofern bilanziell berücksichtigt, als der Rechtsbescheid der Versorgungsausgleichskasse vorliegt.

Nicht in der Bilanz berücksichtigt sind hingegen diejenigen Fälle, bei denen die Rechtskraft im Geschäftsjahr eingetreten ist, der Rechtsbescheid der Versorgungsausgleichskasse zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aber noch nicht vorlag, jedoch

zwischenzeitlich zugegangen ist. Zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2018 und dem 15.02.2019 wurden 291 (325) solcher Versorgungsverhältnisse mit einem Einmalbeitrag i.H.v. insgesamt 3.716.784 (4.211.880) Euro poliziert.

Da die Versorgungsausgleichskasse von § 3 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) Gebrauch macht und die Beiträge vollständig in kongruente Rückdeckungsversicherungen bei einem Konsortium anlegt, und somit die Versicherungsverhältnisse mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung automatisch durch die Rückdeckungsversicherung erfasst werden, resultiert hieraus grundsätzlich kein versicherungstechnisches Risiko. Das Jahresergebnis der Versorgungsausgleichskasse wird hierdurch nicht beeinflusst.

Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen

Sie werden nach dem gemilderten Niederwertprinzip bewertet und zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich mithilfe der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit erfasst und verteilt. Abschreibungen werden vorgenommen, sofern am Bilanzstichtag die fortgeführten Anschaffungskosten über dem Marktwert und dem langfristig beizulegenden Wert liegen.

Andere Kapitalanlagen

Die nach den Vorschriften des Anlagevermögens bilanzierten Rückdeckungsversicherungsverträge werden gemäß § 6 Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht bewertet.

Die als Genussschein aktivierten Beiträge zum gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer werden mit dem von der Protektor Lebensversicherungs-AG mitgeteilten Wert bewertet. Notwendige Abschreibungen werden vorge-

nommen. Mögliche Überschüsse des Sicherungsfonds werden im Folgejahr vereinnahmt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sie werden mit den Nominalbeträgen angesetzt. Auf einen geringen Teil der Forderungen werden Wertberichtigungen vorgenommen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die abgegrenzten Zinsen und Mieten sind grundsätzlich mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Wertaufholungsgebot, Zuschreibungen

Auf Vermögensgegenstände, die in früheren Jahren auf einen niedrigeren Marktwert abgeschrieben wurden, muss zugeschrieben werden, wenn diesen Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag wieder ein höherer Wert beigelegt wird. Die Zuschreibungen erfolgen bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungswerte, auf einen niedrigeren langfristig beizulegenden Wert oder auf einen niedrigeren Marktwert.

Deckungsrückstellung

Die Ermittlung der in Position Passiva B.I enthaltenen Deckungsrückstellung erfolgt einzelvertraglich nach der prospektiven Methode. Es wird eine Verwaltungskosterrückstellung für beitragsfreie Zeiten gebildet.

Gemäß § 4 Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) hat die Berechnung der Altersvorsorge unabhängig vom Geschlecht zu erfolgen. Dies wird durch die geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln erreicht.

Für den Versicherungsbestand werden folgende Sterbetafeln und Rechnungszinsen für die Berechnung der Deckungsrückstellung angesetzt:

Rentenversicherungen	Rechnungszins	Sterbetafel
bis 12/2011	2,25%	Unternehmenseigene Sterbetafel VAUSK UNI 2009 R
bis 12/2014	1,75%	Unternehmenseigene Sterbetafel VAUSK UNI 2011 R
bis 12/2016	1,25%	Unternehmenseigene Sterbetafel VAUSK UNI 2011 R
ab 01/2017	0,90%	Unternehmenseigene Sterbetafel VAUSK UNI 2011 R

Für Rentenversicherungen, deren Rechnungszins über dem gemäß § 5 Abs. 3 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) für den Bilanzstichtag zum 31.12.2018 bestimmten Referenzzins in Höhe von 2,09 % liegt, wurde gemäß § 5 Abs. 4 DeckRV die Bilanzdeckungsrückstellung durch eine einzelvertraglich ermittelte zusätzliche Rückstellung (Zinszusatzreserve) erhöht. Seit dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt die Ermittlung des Referenzzinses nach dem sogenannten Korridorverfahren.

Andere Rückstellungen

Ihr Umfang richtet sich nach dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu den Aktiva

Entwicklung der Aktivposten A Geschäftsjahr 2018

	Bilanzwerte 31.12.2017	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanzwerte 31.12.2018
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
A. Kapitalanlagen							
A.I. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuld- verschreibungen	4.899.902	1.242.039	0	12.005	0	0	6.129.936
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.588.703	5	0	19.109	0	0	2.569.599
2. Andere Kapitalanlagen	392.205.410	60.501.947	0	6.929.561	14.099.186	6.895	459.870.087
Summe A.I.	399.694.015	61.743.991	0	6.960.675	14.099.186	6.895	468.569.622
Kapitalanlagen insgesamt	399.694.015	61.743.991	0	6.960.675	14.099.186	6.895	468.569.622

Andere Kapitalanlagen

Die Versorgungsausgleichskasse hat ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen zu 100 Prozent kongruent rückgedeckt. In dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die Rückdeckungsversicherungen, die die Versorgungsausgleichskasse eingeht, ausgewiesen. Der

Bilanzwert dieser Versicherungen beträgt 459.591.151 (391.945.557) Euro.

Des Weiteren werden hier die als Genussschein aktivierten Beiträge zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gemäß §§ 221 ff. VAG in Höhe von 278.936 (259.853) Euro geführt.

Zeitwerte der Kapitalanlagen nach RechVersV § 54 (Aktiva A)

Gliederung nach Bilanzposten

	Zeitwerte	Bilanzwerte	Bewertungs- reserve (Saldo)	Zeitwerte	Bilanzwerte	Bewertungs- reserve (Saldo)
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2017
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
A. Kapitalanlagen						
A.I. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuld- verschreibungen	6.439.428	6.129.936	309.492	5.263.713	4.899.902	363.811
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.694.996	2.569.599	125.397	2.744.993	2.588.703	156.290
2. Andere Kapitalanlagen	459.870.087	459.870.087	0	392.205.410	392.205.410	0
Kapitalanlagen insgesamt	469.004.511	468.569.622	434.889	400.214.116	399.694.015	520.101

Die Bewertungsreserven von saldiert 434.889 (520.101) Euro resultieren ausschließlich aus stillen Reserven.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte wurden folgende Methoden angewandt:

Die Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen wurden nach der Discounted-Cashflow-Methode ermittelt, dabei wurde der Effektivzins ähnlicher Schuldtitel verwendet.

Die Anderen Kapitalanlagen sind im Wesentlichen die Rückdeckungsversicherungen, die die Versorgungsausgleichskasse abschließt. Sie werden in der Bilanz mit dem Zeitwert angesetzt. Dabei handelt es sich um die fortgeführten Anschaffungskosten.

Für die als Genussschein aktivierten Beiträge zum gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurde der von der Sicherungseinrichtung mitgeteilte Wert angesetzt.

Forderungen

Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieds- und Trägerunternehmen

Unter diesem Posten werden Forderungen an die bisherigen Versorgungsträger ausgewiesen, wenn nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils und damit nach Begründung eines Versicherungsverhältnisses die Zahlung des Ausgleichswerts noch aussteht.

Sonstige Forderungen

Die Sonstigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen den zum Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Zahlungsverkehr in Höhe von 747.510 (788.018) Euro und Forderungen an das Konsortium der Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 1.771.783 (1.742.384) Euro.

Angaben zu den Passiva

Gründungsstock

Der bei der Gründung der Versorgungsausgleichskasse erbrachte Gründungsstock in Höhe von 3.250.000 Euro dient gemäß § 178 VAG un-

ter anderem als Gewähr- und Betriebsstock. Der Gründungsstock belief sich zu Beginn des Geschäftsjahres auf 6.250.000 Euro.

Zur Sicherung der Solvabilität wurde der Gründungsstock gem. § 3 Absatz 2 der Satzung im Jahr 2011 um 500.000 Euro und im Jahr 2012 um weitere 2.500.000 Euro erhöht.

Verlustrücklage gemäß § 193 VAG

Entsprechend der Satzung sind der Verlustrücklage planmäßig Mittel zuzuführen, bis die Verlustrücklage eine Höhe von mindestens 2 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat und dem Verein insgesamt freie und unbelastete Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen. Die Verlustrücklage beträgt nach Zuführung aus dem Geschäftsjahr 4.939.102 (3.303.493) Euro. Dies entspricht 1,1 Prozent im Verhältnis zur Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung enthält eine gemäß § 5 Absatz 4 Deckungsrückstellungsverordnung gebildete Rückstellung (Zinszusatzreserve) von 1.231.070 (305.388) Euro.

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Für die im Dezember 2018 fälligen, aber erst im Januar 2019 ausbezahlten Renten im Tarif Sofortrente waren 134.275 (117.529) Euro in die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle einzustellen. Zusätzlich wurden 25.072 (21.609) Euro für noch nicht ausbezahlte Altersrenten und 17.621 (42.217) Euro für Kleinstrentenabfindungen zurückgestellt.

Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung beträgt 24.229.253 (17.528.788) Euro.

Entwicklung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

	2018 in Euro	2017 in Euro
Stand zu Beginn des Geschäftsjahrs	17.528.788	12.021.615
- Entnahme im Geschäftsjahr	178.152	123.524
+ Zuweisung aus dem Überschuss des Geschäftsjahrs	6.878.617	5.630.697
Stand am Ende des Geschäftsjahrs	24.229.253	17.528.788

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist erfolgsabhängig und für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt. Bei der Entnahme handelt es sich um Schlussüberschussanteile, die zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet wurden.

Aufteilung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

	31.12.2018 in Euro	31.12.2017 in Euro
Festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	2.683.676	94.895
Laufende Überschussanteile	2.484.963	0
Schlussüberschussanteile	198.713	94.895
Schlussüberschussanteilsfonds	8.979.458	7.578.589
Verfügbarer Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	12.566.119	9.855.304
Gesamte Rückstellung für Beitragsrückerstattung am Ende des Geschäftsjahrs	24.229.253	17.528.788

Andere Rückstellungen

Die Position beinhaltet die Rückstellung für Prüfungskosten in Höhe von 23.800 Euro.

Andere Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen

Unter diesem Posten werden Geldeingänge von den bisherigen Versorgungsträgern ausgewiesen, die vor Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils und damit vor Begründung eines Versicherungsverhältnisses eingegangen sind.

Sonstige Verbindlichkeiten

Es handelt sich im Wesentlichen um die zeitliche Abgrenzung aus dem noch nicht abgewickelten Zahlungsverkehr und Verbindlichkeiten an das Konsortium der Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 4.216.388 (4.824.644) Euro.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Verdiente Beiträge

Die Einmalbeiträge betragen 60.475.313 (59.378.958) Euro. Die Beiträge betreffen ausschließlich Einzelrentenversicherungen mit Gewinnbeteiligung.

Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen

Unter den Erträgen aus Kapitalanlagen sind im Wesentlichen die Erträge aus den Anlagen der Eigenmittel der Gesellschaft in Höhe von 160.159 (153.650) Euro und die Zuschreibungen aus den anderen Kapitalanlagen (Rückdeckungsversicherungen) in Höhe von 14.099.186 (11.286.339) Euro ausgewiesen. Die als Genussschein aktivierten Beiträge zum gesetzlichen Sicherungsfonds wurden im Geschäftsjahr um 6.895 Euro abgeschrieben. Im Vorjahr wurde eine Zuschreibung in Höhe von 2.805 Euro vorgenommen.

Die Nettoverzinsung beträgt 3,3 (3,1) Prozent.

Für die Verwaltung der Anlagen der Eigenmittel der Gesellschaft fallen Kosten in Höhe von 17.963 (15.551) Euro an.

Sonstige versicherungstechnische Erträge

Bei dem Ertrag von 2.300.912 (1.939.269) Euro handelt es sich zum einen um den als Barauszahlung zugewiesenen Teil der Überschüsse der Rückdeckung in Höhe von 1.130.210 (863.859) Euro.

Zum anderen sind 1.170.702 (1.075.410) Euro Kostenerträge aus der Rückdeckung verbucht.

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung wurden 178.152 (123.524) Euro entnommen, die den Kunden als Schlussüberschussbeteiligung gutgeschrieben wurden. Zusätzlich wurden die Versicherungsnehmer durch eine Direktgutschrift in Höhe von 3.370.936 (2.493.551) Euro beteiligt.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Versorgungsausgleichskasse ist nach den allgemeinen Grundsätzen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreit. Es fallen daher keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Sonstige Angaben

Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine gesonderte Vergütung. Auslagen werden erstattet.

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sind auf den Seiten 2 beziehungsweise 35 genannt. Diese Seiten sind Bestandteil des Anhangs.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Berichtszeitraums sind nicht zu verzeichnen.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 20.000 (20.400) Euro und entfällt ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG ist gemäß § 3 Abs. 4 Versorgungsausgleichskassengesetz (VersAusglKassG) und der §§ 221 ff. VAG Pflichtmitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds erhebt auf Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) jährliche Beiträge. Diese betragen über die Summe aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Unternehmen maximal 0,2 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis ein Sicherungsvermögen in Höhe von 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aufgebaut ist. Darüber hinaus kann der Sicherungsfonds im Sanierungsfall Sonderbeiträge bis zur Höhe von höchstens weiteren 1 Promille der gleichen Bemessungsgrundlage erheben.

Für die Versorgungsausgleichskasse belaufen sich die zukünftigen Verpflichtungen aus den jährlichen Beiträgen auf 70,6 (47,8) Tausend Euro, die Verpflichtungen für die Sonderbeiträge auf 349,5 (307,0) Tausend Euro.

Zusätzlich hat sich die Versorgungsausgleichskasse verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1 Prozent der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag 3.216,3 (2.811,0) Tausend Euro.

Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Versorgungsausgleichskasse als Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der keine Gewinnerzielungsabsicht hat. Generierte Überschüsse werden gemäß § 178 Abs. 4 VAG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung dem Gründungsstock und nach dessen Auffüllung anschließend der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zugeführt.

Die Versorgungsausgleichskasse schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.635.609 Euro. Der entstandene Jahresüberschuss wird gemäß § 194 VAG der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zugeführt. Somit entsteht ein Bilanzgewinn von Null.

Stuttgart, 27. Februar 2019

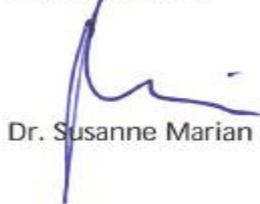
Der Vorstand



Dr. Peter Hermann



Frank Hofmann



Dr. Susanne Marian

Betriebene Versicherungsarten

Die Versicherungsarten beschränken sich ausschließlich auf die Altersversorgung mit zwei Tarifen: Sofortrente und Zukunftsrente.

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Entstehung und Verwendung der Überschüsse wird erläutert am Beispiel der Zukunftsrente.

Entstehung der Überschüsse

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bildet die Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG Deckungsrückstellungen. Den Deckungsrückstellungen, die auf der Passivseite ausgewiesen werden, stehen auf der Aktivseite entsprechend hohe Kapitalanlagen gegenüber.

Aus den Beiträgen, den Kapitalanlagen und den Erträgen aus den Kapitalanlagen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für die Verwaltung der Verträge gedeckt. Je höher die Kapitalerträge sind, je weniger vorzeitige Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger die Versorgungsausgleichskasse arbeitet, desto größer sind die Überschüsse.

Diese Überschüsse kommen weitgehend den Kunden in Form der Überschussbeteiligung zugute. Die Angemessenheit der Überschussbeteiligung wird von der Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben überwacht.

Verwendung der Überschüsse

Die Überschüsse bei der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG können den Kunden ganz oder teilweise unmittelbar als Direktgutschrift gutgeschrieben werden.

Soweit man den in einem Geschäftsjahr erzielten und für die Versicherungsnehmer bestimmten Überschuss nicht für die Direktgutschrift benötigt, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Diese Rückstellung enthält die Überschussanteile, die im folgenden Geschäftsjahr über die Direktgutschrift hinaus den Kunden gutgeschrieben werden, die Beträge zur Finanzierung der Schlussüberschussanteile und Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven sowie einen noch verfügbaren Teil, der in der Zukunft für die Überschussbeteiligung verwendet werden kann.

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine zusätzliche Leistung im Erlebensfall verwendet (Erlebensfallbonus). Dadurch erhöht sich Jahr für Jahr die Versicherungsleistung im Erlebensfall. Der Erlebensfallbonus ist seinerseits am Überschuss beteiligt. Die erforderlichen Mittel für die zusätzliche Leistung werden in der Deckungsrückstellung (in der Bilanz unter Passiva B.I.) reserviert.

Bei Vertragsende oder zu Beginn der Rentenzahlung kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen, der von den maßgebenden Größen für den Zinsüberschuss sowie bei Vertragsende zudem vom Grund und vom Zeitpunkt desselben abhängt.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige

Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Neben der Beteiligung am Überschuss werden die Versicherungsverträge bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beteiligt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dabei werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Überschussbeteiligung die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere einbezogen, soweit sie den sogenannten Sicherungsbedarf überschreiten.

Die einem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge teilen wir gemäß § 153 VVG den Verträgen den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen die Verträge beteiligt werden, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von der Ertragslage der Versor-

gungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG abhängig und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Laufende Renten partizipieren an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen.

Die Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG legt alle Mittel aus dem Versicherungsgeschäft ausschließlich in Form von Rückdeckungsversicherungen an. Aus diesem Grund entstehen bei der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG keine Bewertungsreserven. Eine mögliche Zuteilung von Bewertungsreserven der Rückdeckungsversicherung wird zur Rentenerhöhung verwendet.

Überschussgruppen, Abrechnungs- und Überschussverbände

Um eine möglichst entstehungsgerechte Überschussbeteiligung zu gewährleisten, werden die Versicherungsverträge nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet.

Die Tarife werden in Überschussgruppen eingeteilt. Innerhalb der Überschussgruppen werden Grund- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in Abhängigkeit von Risikoart (z.B. Erlebensfallrisiko) und Zugangstermin (Tarifgeneration).

Überschussanteilsätze

Die Überschussanteilsätze, die auf den nächsten Seiten zusammengestellt sind, gelten für die Überschussanteile, die im Geschäftsjahr 2019 fällig werden.

Dabei beinhaltet „Geschäftsjahr 2019“ im Folgenden neben den fälligen Überschussanteilen im Kalenderjahr 2019 auch die Überschussanteile, die bei der Berechnung des Gesamtkapitals für die Abläufe und Rentenübergänge zum 1. Januar 2020 maßgebend sind.

Wird eine Direktgutschrift gegeben, ist sie in der Überschussbeteiligung enthalten, die sich aus den Überschussanteilsätzen ergibt. Die Direktgutschrift für 2019 wird für die Versicherungsverträge der Untergruppe HVE0117 (Rechnungszins 0,9 Prozent) in der Höhe des laufenden Zinsüberschussanteils ggf. zuzüglich Zuteilung von Bewertungsreserven der Rückdeckungsversicherung festgelegt.

Überschussanteilsätze für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

gelten für die Überschussanteile, die im Geschäftsjahr 2019 fällig werden.
 Die aufgeführten Sätze sind als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Für das Geschäftsjahr 2019 sind die folgenden Überschussanteilsätze festgesetzt worden. Sie

	jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)	
1 Beteiligung der Grundbausteine am Überschuss		
Überschussgruppe VAK		
vor Beginn der Rentenzahlung		
Untergruppe HVE0117	1,50	Erlebensfallbonus
Untergruppe HVE0115	1,15	Erlebensfallbonus
Untergruppen HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112	0,65	Erlebensfallbonus
Untergruppen HVE0111, HVE0109	0,15	Erlebensfallbonus

	jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe	
Überschussgruppe VAK		
während des Rentenbezugs		
Untergruppe HVE0117	1,80	Zusatzrente
Untergruppe HVE0115	1,45	Zusatzrente
Untergruppen HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112	0,95	Zusatzrente
Untergruppen HVE0111, HVE0109	0,45	Zusatzrente

2 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Der gesamte Schlussüberschussanteil des Versicherungsverhältnisses ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils; bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, abzüglich der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.¹

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

Bei der Überschussgruppe VAK wird ein normaler Schlussüberschuss in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus gewährt.

Der normale Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2019:

- Für das in 2019 endende Versicherungsjahr: 0,6 %
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre: Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungsstichtag 2019 mit dem Zinssatz 3,0 % aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Zinssätze unverändert festgelegt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Bausteine mit einem Zinsüberschussanteil erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zur Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

3 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können.²

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2019:

- Für das in 2019 endende Versicherungsjahr: 0,0 %
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre: Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an den Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

² Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zur Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen

gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus

Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht

durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Verantwortliche Wirtschaftsprüferin

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Christine Keller.

Stuttgart, den 16. April 2019
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Keller *Milbinger*

Christine Keller
Wirtschaftsprüferin

Michael Kilbinger
Wirtschaftsprüfer



Erklärung zur Anlagepolitik gem. § 234 i VAG

Bei der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG (VAUSK) handelt es sich um eine eigenständige Gesellschaft, deren ausschließliche Aufgabe es ist, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausübt (§ 1 VersAusglKassG). Die Gesellschaft ist eine Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG) darf das gebundene Vermögen abweichend von § 215 VAG in Versicherungsverträgen bei Lebensversicherungsunternehmen angelegt werden. Hierauf verweist auch § 8 Abs. 2 der Satzung der VAUSK. Die VAUSK nutzt die Regelungen im VersAusglKassG und legt die Mittel aus dem Versicherungsgeschäft in vollem Umfang in kongruenten Rückdeckungsversicherungen an, die bei den Versicherungsunternehmen eines Konsortiums abgeschlossen werden. Der Kapitalanlagebestand profitiert grundsätzlich von den Überschüssen der Rückdeckung, die über die Überschussbeteiligung an die Versorgungsausgleichskasse weitergegeben werden.

Direkt gehaltene Titel werden ausschließlich für die Anlage des Eigenkapitals erworben. Die Eigenmittel der Gesellschaft mit einem Buchwert von 8,7 Mio. EUR sind in Darlehen und Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Endfälligkeiten in den Jahren 2020, 2022, 2023, 2027 und 2030 investiert. Diese Anlagen sind, wie die Rückdeckungsversicherungen auch, dem Sicherungsvermögen zugeordnet.

Die Anlagepolitik für das Eigenkapital der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG basiert auf dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, der die Anlageziele Qualität, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit in den Mittelpunkt der Kapitalanlage stellt.

Die VAUSK berücksichtigt den Umweltschutz, soziale Belange sowie den Aspekt guter Unternehmensführung in der Anlage des Eigenkapitals als Teil eines gesamthaften Nachhaltigkeitskonzeptes. Hierfür legt die VAUSK Wert auf nachhaltig arbeitende Anlageverwalter, klare Ausschlusskriterien bestimmter Sektoren (kontroverse Waffen, Kohle), Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte, Engagement und Dialoge mit Unternehmen und NGOs, Einzelfallprüfungen auf Nachhaltigkeit von nicht handelbaren Anlagen sowie die Messung und systematische Erfassung von Nachhaltigkeitskriterien bei handelbaren Anlagen.

Bericht des Aufsichtsrats

Wir haben den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft entsprechend den uns nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben beraten und die Geschäftsführung laufend überwacht. Im Geschäftsjahr 2018 hielten wir zwei ordentliche Sitzungen ab.

Gegenstände der Beratung

Im Rahmen unserer Überwachungs- und Beratungstätigkeit ließen wir uns vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend berichten, und zwar sowohl schriftlich als auch mündlich. Der Vorstand informierte uns über die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft einschließlich der Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs von den bisherigen Plänen. Die Vorstandsberichte zur Geschäftslage und zu übrigen Themen wurden durch schriftliche Präsentationen und Unterlagen ergänzt, die jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils vor der Sitzung zur Vorbereitung erhielt. Ebenso lagen uns der Jahresabschluss sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers rechtzeitig vor der Sitzung vor. Soweit Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, wurde hierüber Beschluss gefasst.

Im Geschäftsjahr 2018 hielt der Aufsichtsrat zwei ordentliche Sitzungen im Mai und September ab. Wir ließen uns in den ordentlichen Sitzungen sowie durch regelmäßige Berichte schriftlich und mündlich vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Risikostrategie und Risikobewertung und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft unterrichten. Dazu behandelten wir System und Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision. Schließlich überprüften wir die fachliche Eignung

und Zuverlässigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Über wichtige Vorgänge informierte uns der Vorstand schriftlich auch zwischen den Sitzungen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstand tauschten sich zudem regelmäßig über wesentliche Entwicklungen und Entscheidungen aus. Interessenkonflikte, die dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen sind und über die die Mitgliedervertreterversammlung zu informieren ist, sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

Aufsichtsratsbeschlüsse

Zum 01.01.2019 stimmte der Aufsichtsrat gem. § 15 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung der Änderung der Versicherungsbedingungen AVB VAUSK GV 433 und AVB VAUSK GV 434 zu.

Jahresabschlussprüfung

In der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 03. Mai 2019 hat uns der Verantwortliche Aktuar die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung dargestellt. Aufgrund seiner Untersuchungsergebnisse hat er eine uneingeschränkte versicherungsmathematische Bestätigung gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG in Verbindung mit § 234 Abs. 3 Nr. 5 VAG und § 4 AktuarV abgegeben. Den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Actuars und seine Ausführungen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats haben wir zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die zum Abschlussprüfer bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) hat den Jahresabschluss der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG zum 31. Dezember 2018 sowie den Lagebericht geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht der PwC für das Geschäftsjahr 2018 wurden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig zugeleitet. Die Unterlagen wurden in der

Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 03. Mai 2019 in Gegenwart des Abschlussprüfers ausführlich behandelt. Der Abschlussprüfer legte die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dar und stand für Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

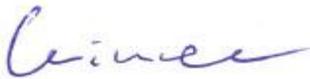
Aufgrund unserer eigenen Prüfung der von Vorstand und Abschlussprüfer vorgelegten Unterlagen erheben wir keine Einwendungen und schließen uns dem Ergebnis der Abschlussprüfung durch die PwC an. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands schließen wir uns an.

Für den Aufsichtsrat

Stuttgart, 03. Mai 2019



Dr. Peter Schwark,
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Andreas Wimmer



Rüdiger Bach



Dr. Maximilian Happacher



Dr. Ralph Seitz



Michael Stille

Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Peter Schwark

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitglied der Geschäftsführung im Gesamtverband
der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Dr. Andreas Wimmer

Mitglied des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG

Rüdiger Bach

Bereichsvorstand der R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Vorstands der R+V Pensionsfonds AG

Mitglied des Vorstands der R+V Pensionskasse AG

Dr. Maximilian Happacher

Vorsitzender des Aufsichtsrats der ERGO Lebensversicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Victoria Lebensversicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der ERGO Pensionskasse AG

Mitglied des Vorstands ERGO International

Dr. Ralph Seitz

Mitglied des Vorstands der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied des Vorstands der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG

Mitglied des Vorstands der Bayrische Landesbrandversicherung AG

Mitglied des Vorstands der Bayrische Versicherungsverband Versicherungsgesellschaft

Mitglied des Vorstands der Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG

Michael Stille

Mitglied des Vorstands der Generali Lebensversicherung AG

Vorstandsvorsitzender der Generali Pensionsfonds AG

Vorstandsvorsitzender der Dialog Lebensversicherungs AG